

Auf dem achten Deutschen Verbrauchertag am 21.6.2021 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den Blick nach vorn gerichtet: Wie raus aus der Krise? Wie lässt sich die Pandemie als Chance nutzen, um die Gesellschaft krisen-fester, nachhaltiger und fairer zu gestalten? „Gut jeder Vierte findet, die Politik habe Verbraucherinnen und Verbraucher in der Krise zu schwach unterstützt. Das zeigt: Die nächste Bundesregierung muss Verbraucherpolitik wieder ganz oben auf die politische Agenda setzen. Denn ohne starke Verbraucher gibt es auch keine starke Wirtschaft ...“, sagte vzbv-Vorstand *Klaus Müller* (PM vzbv vom 21.6.2021). Effektiver Verbraucherschutz sei auch die Motivation hinter der am 21.6.2021 veröffentlichten Allgemeinverfügung, mit der die BaFin Kreditinstitute verpflichtet, Prämiensparkkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren und zu erklären, ob sie dadurch zu geringe Zinsen erhalten haben, erläuterte BaFin-Exekutivdirektor *Thorsten Pöttsch* (s. PM BaFin vom 21.6.2021; dazu auch die Meldung auf S. 1538). Die bereits als Entwurf vor ihrer Veröffentlichung bekannte Allgemeinverfügung hatte nicht nur bei Instituten für Kritik (s. dazu *Edelmann/Schultheiß/Hölldampf*, BB 2021, 835 ff.) und unter Verbraucherschützern für Beifall gesorgt. Sollten *Edelmann/Schultheiß/Hölldampf* Recht behalten, dann droht nach dem Erlass der Allgemeinverfügung nun eine bundesweite Klagewelle vor den Verwaltungsgerichten zur Klärung der Reichweite der der BaFin in § 4 Abs. 1a FinDAG eingeräumten Befugnisse.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Generell keine urheberrechtliche Verantwortlichkeit von YouTube wegen illegaler Uploads nach alter Rechtslage

In seinem Urteil vom 22.6.2021 in den verbundenen Rechtssachen YouTube (C-682/18) und Cyando (C-683/18) hat der EuGH insbesondere festgestellt, dass nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage aus dem Jahr 2008 seitens der Betreiber von Internetplattformen grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt, es sei denn, die Betreiber tragen über die bloße Bereitstellung der Plattformen hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen. Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass die Betreiber von Internetplattformen die Haftungsbefreiung im Sinne der Richtlinie 2000/31 geltend machen können, vorausgesetzt, sie spielen keine aktive Rolle, die ihnen Kenntnis von den auf ihre Plattformen hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

(PM EuGH Nr. 108/21 vom 22.6.2021)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1537-1**

unter www.betriebs-berater.de

➔ Zu den neuen Regelungen nach dem zum 7.6.2021 in Kraft getretenen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz s. *Rauer/Bibi*, BB 2021, 1475 ff.

BGH: Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands

a) Die Auslegung eines vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags von den Gründern eingegangenen Rechtsgeschäfts kann ergeben, dass ausschließlich die erst zu gründende, noch nicht existierende GmbH berechtigt und verpflichtet werden soll. In diesem Fall ist regelmäßig davon

auszugehen, dass die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter der aufschiebenden Bedingung der Entstehung der GmbH steht. Ein solches Rechtsgeschäft ist nach § 177 BGB genehmigungsbedürftig (Anschluss an und Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 20. Juni 1983 – II ZR 200/82, NJW 1983, 2822; vom 7. Mai 1984 – II ZR 276/83, BGHZ 91, 148, 153; vom 13. Januar 1992 – II ZR 63/91, GmbHR 1992, 164 und vom 7. Februar 1996 – IV ZR 335/94, WM 1996, 722, 723).

b) Die Vertretungsmacht des Vorstands einer Stiftung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Satz 1 BGB umfassend und unbeschränkt, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 86 Satz 1 BGB durch die Satzung beschränkt wird. Einer generellen Einschränkung durch den Stiftungszweck unterliegt sie nicht (Aufgabe von BGH, Urteile vom 30. März 1953 – IV ZR 176/52, GRUR 1953, 446 und vom 16. Januar 1957 – IV ZR 221/56, LM Nr. 1 zu § 85 BGB).

c) Eine die Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands einschränkende Satzungsbestimmung wirkt gegenüber Dritten nur, wenn sie auch den Umfang der Beschränkung klar und eindeutig regelt. Einer näheren Konkretisierung des Kriteriums der steuerrechtlichen „Gemeinnützigkeit“ bedarf es dabei grundsätzlich nicht.

BGH, Urteil vom 15.4.2021 – III ZR 139/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1537-2**

unter www.betriebs-berater.de

OLG Karlsruhe: Schadensersatz trotz Nichtausübung des im Darlehensvertrag vereinbarten Rückgaberechts nach Bekanntwerden des sog. Abgasskandals

1. Die Nichtausübung eines, in einem Darlehensvertrag vereinbarten, sog. „verbrieften Rückgaberechts“ schließt den Schadensersatzanspruch eines Käufers eines finanzierten Fahrzeugs (Mo-

tor EA 189) wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB) gegen die Herstellerin des Motors grundsätzlich nicht aus. Die Vereinbarung des Rückgaberechts steht der Annahme eines Schadens nicht entgegen. Zudem lässt die Nichtausübung des Rückgaberechts nach Bekanntwerden des sog. Abgasskandals grundsätzlich weder die Kausalität für den entstandenen Schaden entfallen noch ist dem Käufer die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB oder § 242 BGB verwehrt.

2. Zur Schadensberechnung im Falle des finanzierten Kaufs; zum Schadensumfang und zur Anrechnung der Nutzungsentschädigung auch auf den Finanzierungsaufwand im Wege der Vorteilsausgleichung, ggf. bis zur Erschöpfung beider Positionen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 13. April 2021 – VI ZR 274/20 –, juris Rn. 12 ff., 20).

OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.2021 –

17 U 1162/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1537-3**

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

EU-Kommission: Untersuchung gegen Google wegen Online-Werbetechnologien eingeleitet

Die EU-Kommission hat am 22.6.2021 ein förmliches Kartellverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob Google gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat, indem es seine eigenen Online-Werbeanzeigen-Technologiedienste (sog. „Ad Tech“-Branche) zulasten konkurrierender Anbieter von Werbetechnologiediensten, Werbetreibender und Online-Verleger bevorzugt hat. Im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens wird die Kommission insbesondere untersuchen, ob Google den Wettbewerb verfälscht, indem es